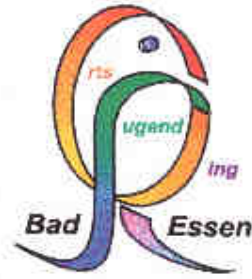


Ortsjugendring Bad Essen



Die Satzung :

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein trägt den Namen „Ortsjugendring Bad Essen“ und hat seinen Sitz in Bad Essen. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben:

1. Im Orstjugendring Bad Essen schließen sich in der Gemeinde Bad Essen tätige Jugendgruppen zusammen. Grundlage des Zusammenschlusses ist die gegenseitige Achtung > ungeachtet politischer oder weltanschaulicher Unterschiede<.
2. Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder bleibt unberührt.
3. Der Ortsjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er fördert jugendpflegerische Arbeit, er strebt die Lösung gemeinsam interessierender Jugendfragen und fördert internationale Kontakte.
Zu seinen Aufgaben gehört die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen gegenüber der Gemeinde Bad Essen und anderen öffentlichen Institutionen.
4. Der Ortsjugendring Bad Essen bekennt sich zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und verhält sich parteipolitisch neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder:

Mitglieder des Ortsjugendring Bad Essen können Jugendgruppen aller Art sein, soweit sie ...

- ... in der Gemeinde Bad Essen eigenständige Jugendarbeit betreiben.
- ... eine Mindestgruppenstärke von einem Gruppenleiter und fünf Gruppenmitglieder aufweisen.
- ... diese Satzung anerkennen, und die Gruppe sich verpflichtet, aktiv die Arbeit des Ortsjugendringes zu unterstützen.
- ... sich zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bekennen.

Über die Aufnahme der Jugendgruppe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Dabei muss das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme nachgewiesen werden. Soweit Verbände oder Vereine mehrere Jugendgruppen haben, können diese nur gemeinsam im Ortsjugendring vertreten sein. Die Jugendgruppen sind verpflichtet, jederzeit das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 nachzuweisen. Insbesondere sind sie verpflichtet, jährlich einen schriftlichen Jahresbericht bis zum 31.03. zu erstellen und abzugeben.

§ 4 Organe des Ortsjugendring:

- Die Mitgliederversammlung > § 5 <
- Der erweiterte Vorstand > § 6 <
- Der geschäftsführende Vorstand > § 7 <

§ 5 Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsjugendringes. Zu den Aufgaben gehören insbesondere ...
... die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und dessen Entlastung.
... die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Ortsjugendringes.
2. Die Mitglieder (Jugendgruppen) entsenden stimmberechtigte Vertreter in die Mitgliedsversammlung nach folgendem Schlüssel:
 - 6 bis 25 Mitglieder 1 Vertreter
 - 26 bis 100 Mitglieder 2 Vertreter
 - 101 und mehr Mitglieder 3 Vertreter

Zu den Mitgliedern gehören alle Jugendliche bis 25 Jahren.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Vorsitzende ist verpflichtet, zu weiteren Versammlungen einzuladen wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder verlangen. Die Sitzungen sind öffentlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden vorliegen. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 6 Der erweiterte Vorstand:

1. Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der bestellte Jugendpfleger für den Bereich der Gemeinde Bad Essen und je 1 Vertreter aller Mitgliedergruppen an.
2. Der erweiterte Vorstand ist vom geschäftsführenden Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren.
3. Die Absätze 3 und 4 des § 5 gelten entsprechend. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 5 Tage verkürzt werden. Der erweiterte Vorstand tagt mindestens 1-mal jährlich im Mai/Juni.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassenwart und einem Schriftführer. Die Wahl erfolgt in der ersten Mitgliederversammlung des 4. Quartals mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitzählen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft im Ortsjugendring endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Als Auflösung gilt auch die nicht vorübergehende Unterschreitung der Mindestgruppenstärke nach § 3.
4. Ein Ausschluss kann nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erfolgen. Er ist zulässig wenn die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen oder die Pflichten nicht eingehalten werden. Der beabsichtigte Ausschluss ist der Gruppe zuvor durch den Vorsitzenden schriftlich unter der Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 9 Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen sind nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig.

§ 10 Auflösung:

Eine Auflösung des Ortsjugendringes kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. In der Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte aller Jugendgruppen vertreten sein. Ist das nicht der Fall, muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der vertretenen Jugendgruppen beschließen kann. Bei der Auflösung vorhandenes Vermögen muss jugendpflegerischen Zwecken zugeführt werden.